TEIL -A- PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990.

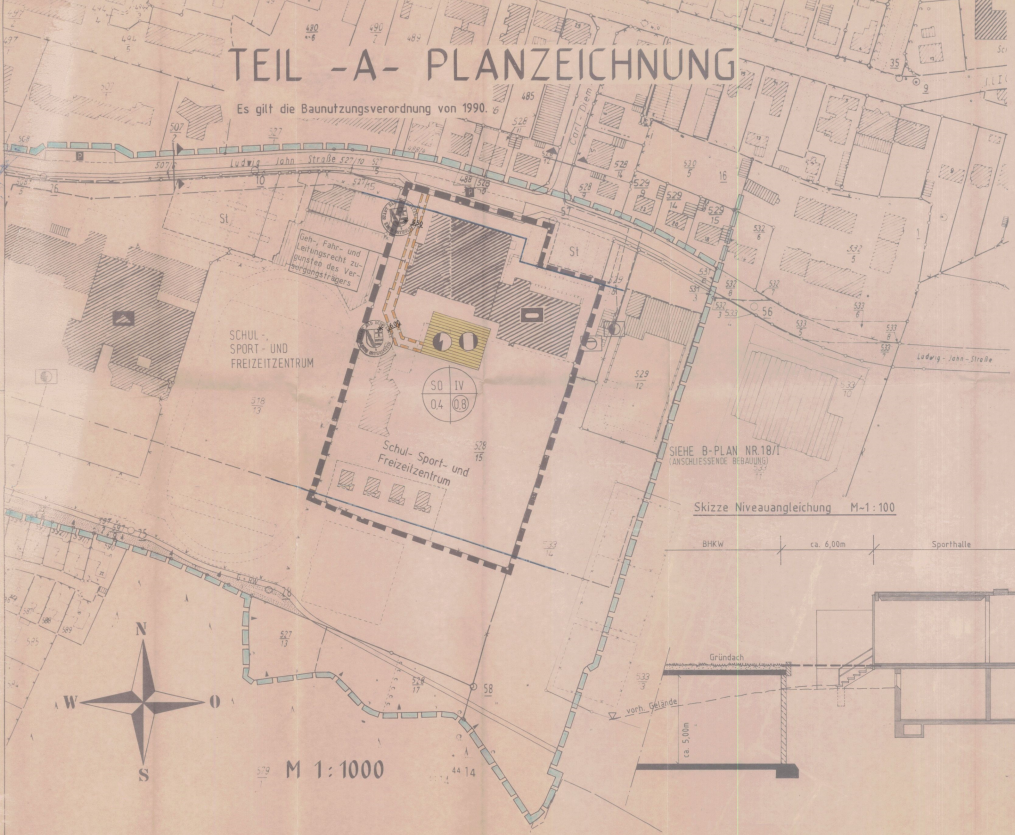

Skizze Niveauangleichung M=1:100

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN	PLANZ.	BAUGB	BAUNVO
SONDERGEBIET	SO	9(1)1	10
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	(0,8)	9(1)1	16(2)2
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4	9(1)1	16(2)1
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	IV	9(1)1	16(2)3
BAUGRENZE		9(1)2	23(3)
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN: SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		9(1)5	
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN		9(1)12	
ZWECKBESTIMMUNG:ELEKTRIZITÄT		~~9(1)3~~ 9(1)12	
ZWECKBESTIMMUNG:FERNWÄRME		~~9(1)3~~ 9(1)12	
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN		9(1)21	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS NR. 19/II. ÄNDERUNG		9(7)	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS NR. 19-IV. ÄNDERUNG		9(7)	

III. FESTSETZUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORH. BAULICHE ANLAGEN	
VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	528/15

TEIL -B- TEXT

1) Im Bereich der Versorgungsfläche darf die überbaubare Grundstücksfläche max. 400m² betragen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

2) Die Oberkante eines auf der überbaubaren Grundstüksfläche errichteten Vorhabens darf einschließlich seiner Erdabdeckung die Höhe der Oberkante der Erdgeschoßdecke des nordöstlich gelegenen Sporthalle weder unter- noch überschritten werden (s. Skizze), § 9 Abs. 2 BauGB.

3) Das Dach des in Ziffer 2 genannten Vorhabens ist mit einer lebenden Pflanzdecke einzugrünen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB.

Geändert gemäß Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein Az.: IV 810 b-512.113-55.4 (19) Kiel, den 24. Februar 1993

SATZUNG DER STADT BAD SCHWARTAU ÜBER DIE IV. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 (SPORT- UND FREIZEITZENTRUM) FÜR DAS GRUNDSTÜCK DER STÄDTISCHEN SCHWIMMHALLE DER LUDWIG-JAHN SPORTHALLE SOWIE DES JUGENDFREIZEITHEIMES (FLURSTÜCK NR. 528/15).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan, sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86)", wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 24.3.92/23.2.93 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein/und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 (Sport- und Freizeitzentrum) für das Grundstück der städtischen Schwimmhalle der Ludwig-Jahn Sporthalle sowie des Jugendfreizeitheimes (Flurstück Nr. 528/15), bestehend aus der Planzeichnung (Teil -A-) und dem Text (Teil -B-), erlassen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24.07.92/24.02.92

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 26.08. bis durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten/ in amtlichen Bekanntmachungsblatt am 26.08.92 erfolgt.

Bad Schwartau, den 26.11.92 Stadt Bad Schwartau Magistrat Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden./Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.07.92 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Bad Schwartau, den 26.11.92 Stadt Bad Schwartau Magistrat Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.06.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Schwartau, den 26.11.92 Stadt Bad Schwartau Magistrat Bürgermeister

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.09.92 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bad Schwartau, den 26.11.92 Stadt Bad Schwartau Magistrat Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil-A) und dem Text (Teil-B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 26.09.92 bis zum 26.10.92 während folgender Zeiten (Mo. von 7.00-12.00 Uhr und von 15.00-17.45 Uhr, Di.-Fr. von 9.00-12.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gefordert gemacht werden können, am 26.09.92 in den Lübecker Nachrichten/ in amtlichen Bekanntmachungsblatt/ durch Bekanntmachungen durch Aushang in der Zeit vom bis zum durch Aushang erfolglich bekanntgemacht worden.

Bad Schwartau, den 26.11.92 Stadt Bad Schwartau Magistrat Bürgermeister

6. Der katasteramtliche Bestand am 08.10.1992 sowie die geometrische Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Schwartau, den 26.11.1992 Dipl.-Ing. W. Reinke Öffentl. best. Verm.-Ing.

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.03.92 geprüft. Das Ergebnis ist aufgeteilt worden.

Bad Schwartau, den 20.11.92 Stadt Bad Schwartau Magistrat

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (ZIFF.5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil-A) und dem Text (Teil-B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten (Mo. von 7.00-12.00 Uhr und von 15.00-17.45 Uhr, Di.-Fr. von 9.00-12.00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gefordert gemacht werden können, am in den Lübecker Nachrichten/ in amtlichen Bekanntmachungsblatt/ bei Bekanntmachungen durch Aushang in der Zeit vom bis zum durch Aushang- erfolglich bekanntgemacht worden. Der Stadt wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Bad Schwartau, den Stadt Bad Schwartau Magistrat Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil-A) und dem Text (Teil-B), wurde am 24.03.92 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.92 gebilligt.

Bad Schwartau, den 09.11.92 Stadt Bad Schwartau Magistrat Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 26.04.93 den Landrat des Kreises Ostholstein/ Innenminister angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung/Erlaß vom 27.05.93 Az.: IV 810 b - 512.113-55.4 (19) erklärt, daß
- in keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind/Ggf. Zeichnung sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.)

Bad Schwartau, den 26.03.93 Stadt Bad Schwartau Magistrat Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil-A) und dem Text (Teil-B), wird hiermit ausgefertigt.

Bad Schwartau, den 26.03.93 Stadt Bad Schwartau Magistrat Bürgermeister

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.03.93 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten/ bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist seither am 23.03.93 in Kraft getreten.

Bad Schwartau, den 23.03.93 Stadt Bad Schwartau Magistrat Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 19-IV. Änderung